



1. Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz über Sozialhilfe und Darlehen an Schweizer Staatsangehörige im Ausland (BSDA, SR 852.1, Reg.-Nr. 3)

Verordnung über Sozialhilfe und Darlehen an Schweizer Staatsangehörige im Ausland (VSDA, SR 852.11, Reg.-Nr. 3)

2. Allgemeines

Als Auslandschweizer gelten Schweizerinnen und Schweizer, die im Ausland Wohnsitz haben oder sich seit mehr als drei Monaten dort aufhalten (Art. 2 BSDA).

3. Unterstützung bei vorübergehendem Aufenthalt

Halten sich Auslandschweizer vorübergehend wieder in der Schweiz auf und werden sie in dieser Zeit bedürftig (z.B. notfallmässige Spitaleinweisung), schliesst dies die Zuständigkeit des Bundes nicht aus. Sie verlieren ihren Auslandschweizerstatus nicht (Entscheid des Bundesgerichts vom 28. Juni 1995). Die Sozialhilfebehörde hat die zumutbaren und notwendigen Abklärungen im Einzelfall vorzunehmen. Voraussetzung für eine Unterstützung ist, dass es sich um einen ausgewiesenen Notfall im Sinne von Art. 13 des Zuständigkeitsgesetzes (ZUG, Reg.-Nr. 6, sachlich und zeitlich dringend notwendige medizinische Versorgung) handelt und dass Bedürftigkeit im Sinne von Art. 5 BSDA vorliegt. Unterstützungsleistungen für den Lebensunterhalt und die Rückreise sind grundsätzlich nicht möglich. Angehängt finden Sie ein vom Bundesamt für Justiz zur Verfügung gestelltes Auskunftsformular.

4. Unterstützung bei Heimkehr

Kehren Auslandschweizer definitiv mit der Absicht des dauernden Verbleibens in die Schweiz zurück und werden sie bedürftig, so unterstehen sie nicht mehr dem BSDA. Die Unterstützung richtet sich demnach wieder nach den Bestimmungen des jeweiligen Aufenthaltskantons (Art. 3 Abs. 2 BSDA).

Nach **ununterbrochenem** Auslandsaufenthalt von mindestens 3 Jahren übernimmt der Bund die Unterstützungskosten der ersten 3 Monate vom Tage der Rückkehr an gerechnet (Art. 3 Abs. 1 BSDA).

Personalien von in Not geratenen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern mit vorübergehendem oder unklarem Aufenthalt in der Schweiz

1. Die Kontaktaufnahme erfolgte bei der folgenden Sozialbehörde:

2. Personalien des Auslandschweizers der Auslandschweizerin (bei Ehepaaren die Angaben beider Personen)

Name und Vorname:

Geburtsdatum:

Heimatorte:

Staatsbürgerschaften:

Namen allfälliger Kinder mit Geburtsdatum:

Vorübergehende Adresse in der Schweiz:

Wohnsitz / Adresse im Ausland:

Einkommen / Vermögen:

3. Erklärung des Auslandschweizers, der Auslandschweizerin

Ich erkläre hiermit, über die wesentlichen Sachverhalte, insbesondere über meine finanziellen Verhältnisse, wahrheitsgetreu und umfassend, Auskunft erteilt zu haben.

Ich nehme zur Kenntnis, dass ich grundsätzlich verpflichtet bin, allfällige erhaltene finanzielle Leistungen, die ich von der oben erwähnten Sozialbehörde auf Kosten des Bundesamtes für Justiz erhalten habe, zurückzuerstatten.

Ort:

Datum:

Unterschrift: